

Informationen zum Einbürgerungsantrag

Einbürgerungsverfahren

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein **eigener Antrag** zu stellen. Diesen erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt oder auf der Homepage vom Landratsamt Böblingen. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und geben ihn anschließend beim Bürgermeisteramt ab. Nach Prüfung der Meldedaten wird der Antrag zur Bearbeitung an das Landratsamt Böblingen weitergeleitet.

Sind die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt, müssen Sie sich gegebenenfalls um die Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bemühen. Hierzu erteilen wir Ihnen eine Einbürgerungszusicherung. Sobald uns die Entlassungsurkunde bzw. die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, wird Ihnen im Landratsamt Böblingen die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Bei Personen, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit weiterführen dürfen kann die Einbürgerung direkt erfolgen. **Nach Aushändigung der Urkunde beantragen Sie im zuständigen Bürgermeisteramt Ihre deutschen Ausweispapiere.**

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die **Einbürgerung** beträgt **255 €**. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird auf **51 €**. Diese Gebühr ist nicht sofort zu entrichten, sondern erst nach Aufforderung der Staatsangehörigkeitsbehörde. Bei Ablehnung und Rücknahme des Antrages ist ebenfalls eine Verwaltungsgebühr zu entrichten (bei Ablehnung i.d.R. 190 € und bei Rücknahme i.d.R. 100 €).

Die Gebühr für den **Einbürgerungstest** beträgt **25,00 €**. Diese Gebühr ist bei den entsprechenden Volkshochschulen zu entrichten.

Die Gebühr für die **B1-Sprachprüfung** kann von Prüfungszentrum zu Prüfungszentrum variieren.

Voraussetzungen

1. Inlandsaufenthalt (grundsätzlich 8 Jahre)

dieser **kann** verkürzt werden:

- auf 7 Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs
- auf 6 Jahre bei Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlingen, Staatenlosen
- auf 4 Jahre bei miteinzubürgernden Ehegatten, wenn die Ehe seit 2 Jahren besteht
- auf 3 Jahre bei miteinzubürgernden Kindern unter 16 Jahren
- auf 3 Jahre bei Ehegatten/ Lebenspartner Deutscher, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft seit 2 Jahren besteht und der Ehegatte/ Lebenspartner auch schon seit mindestens 2 Jahren im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist

2. ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift

diese sind **in der Regel** nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber:

- eine Bescheinigung über die **erfolgreiche Teilnahme** an einem **Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses nach § 17 Abs. 2 IntV vom BAMF** erhalten hat,
- das **Zertifikat Deutsch (B 1 GER)** oder ein gleichwertiges oder höherwertiges **Sprachdiplom** erworben hat,
- **vier Jahre** eine **deutschsprachige Schule** mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- einen **Hauptschulabschluss** oder wenigstens **gleichwertigen deutschen Schulabschluss** erworben hat,
- in die **zehnte Klasse** einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- ein **Studium an einer deutschsprachigen Hochschule** oder **Fachhochschule** oder eine **deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen** hat.

Können Sie keine Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse erbringen, so ist **vor Antragstellung** das **B1-Zertifikat durch die B1-Sprachprüfung oder der Deutstest für Zuwanderer** zu erlangen. Nähere Informationen erhalten Sie bei einem zertifizierten Sprachkursträger (z.B. bei einer Volkshochschule).

3. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse ist bereits erbracht durch:

- einen **Abschluss einer deutschen Hauptschule** oder durch einen **vergleichbaren** oder **höheren Schulabschluss** einer **deutschen** allgemeinbildenden Schule
- Versetzung in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums
- eine erfolgreich abgeschlossene deutsche Berufsausbildung
- ein **Studiumsabschluss** an einer **deutschen Hochschule** in den Bereichen **Rechts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft**. Der Nachweis ist **nicht** erbracht, bei einem rein **naturwissenschaftlichen** Studiengang. Auch Absolventen anderer Studiengänge können von dem Test befreit werden, wenn durch eine Prüfungsbescheinigung nachgewiesen ist, dass durch das Studium die notwendigen staatsbürgerlichen Kenntnisse erworben wurden.

Können Sie keine Nachweise über die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen, ist ein bundeseinheitlicher Einbürgerungstest bei den Volkshochschulen zu absolvieren.

Nähere Informationen erhalten Sie u.a. bei einer Volkshochschule.

4. weitere Voraussetzungen

Straffreiheit und **Sicherung des Lebensunterhaltes**. Der Lebensunterhalt muss auf Dauer und nachhaltig gesichert sein. Ein zu vertretender SGB II/ SGB XII-Bezug schließt eine Einbürgerung aus.

Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie die mit * gekennzeichneten Unterlagen mit einem Vermerk des Bürgermeisteramtes „Original lag vor“ ein oder eine beglaubigte Kopie des geforderten Dokumentes. Bei ausländischen Urkunden Original und Übersetzung nach ISO-Norm.

- aktuelles Lichtbild
- Geburtsurkunde*
- Familienbuchauszug* (falls vorhanden)
- Heiratsurkunde/Scheidungsurteil mit Sorgerechtsklärung*
- Kopie des Reisepasses (Gültigkeit, Aufenthaltstitel)
- bei deutsch-verheirateten/verpartnerten Einbürgerungsbewerbern Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten/Lebenspartners (z.B. deutsche Ausweispapiere, die **vor mindestens 12 Jahren** ausgestellt wurden, Einbürgerungsurkunde*, Staatsangehörigkeitsausweis*, Bescheinigung gem. § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG)
- beiliegende Erklärung zur Überprüfung beim Landesamt für Verfassungsschutz
- beiliegende Erklärung zu anhängigen und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Inland/Ausland
- beiliegende Einwilligungserklärung zur Beteiligung von Behörden im Einbürgerungsverfahren
- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung/ Ausbildungsbescheinigung und die letzten 3 Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder sonstige Einkommensnachweise (Bewilligungsbescheide von der Arbeitsagentur, Sozialamt, Rentenversicherungsträger, Krankenkasse...)
- Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (siehe Punkt 2)*
- Nachweise der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (siehe Punkt 3)*
- aktuelle Schulbescheinigung/ Immatrikulationsbescheinigung
- aktueller Rentenversicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung
- Nachweise über Höhe der anfallenden Mietkosten bzw. Nachweis über Wohneigentum/-kosten

bei Selbständigen müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Gewerbeanmeldung
- Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes der letzten zwei Jahre
- eine vom Steuerberater erstellte betriebswirtschaftliche Auswertung (Bilanzierung, Gewinn-/Verlustrechnung)
- Nachweise anhand von Versicherungszertifikaten über eine ausreichende soziale Absicherung (Krankenversicherung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Rentenversicherung)